
Zählerpunktbezeichnung

Netzanschlussvertrag

für einen Netzanschluss ohne registrierende Leistungsmessung

COFELY Deutschland GmbH Energy Services, Netzbetrieb, Pascalstr. 10 F, 10587 Berlin
(nachfolgend COFELY)

und

Name Vorname Telefon Fax

Straße Hausnummer PLZ Wohnort

(nachfolgend Anschlussnehmer)

schließen folgenden Vertrag über den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilernetz der COFELY. Dieser Vertrag regelt nicht die Lieferung von elektrischer Energie (Stromliefervertrag), die Nutzung des Verteilernetzes der COFELY zur Belieferung mit Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

1. Netzanschluss

1.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes der COFELY mit der Kundenanlage gemäß Ziffer 2 ABAAN. Der Ort des Netzanschlusses liegt in der

Straße Hausnummer PLZ Ort

1.2 Der Netzanschluss erfolgt an das _____ kV Netz.
Die Netzanschlusskapazität beträgt _____ kVA.
Dies entspricht einer Absicherung von _____ A.

1.3 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der COFELY.

Die Netzanschlusskosten einschließlich des Baukostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilernetzanlagen der COFELY sind für die vorgenannte Netzanschlusskapazität bereits bezahlt.

2. Bereitstellung des Netzanschlusses

2.1 Die COFELY hält für die Dauer dieses Vertrages den Netzanschluss entsprechend Ziffer 1 zur Verfügung.

- 2.2 Soweit noch kein Netzanschluss besteht, wird dieser von der COFELY gemäß der im Anhang getroffenen Vereinbarung erstellt.

3. Eigentum am Anschlussgrundstück

- Der Anschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist.
- Der Anschlussnehmer ist nicht Grundstückseigentümer. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular der COFELY zu verwenden. Im Falle der Erstellung des Netzanschlusses hat sich die Zustimmung auch darauf zu erstrecken.

4. Mitteilungspflicht

Der Anschlussnehmer teilt COFELY unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder an der angeschlossenen Entnahmestelle wechselt.

5. Mess- und Steuereinrichtung

- 5.1 Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden von COFELY, wenn diese Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eingebaut.
- 5.2 Wenn COFELY Messstellenbetreiber ist, sind die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdender Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen vom Anschlussnehmer zu tragen, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Übertragungsleistung wird jedoch erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist.
- 6.2 Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses.
- 6.3 Die von COFELY veröffentlichten Preisbestimmungen und „Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)“ sind Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Unterschrift COFELY